

**Landesprogramm**  
**Modellbaustein Passiv-Aktiv-Tausch PLUS**

**Z u w e n d u n g s v e r t r a g 2 0 1 8 - 2 0 1 9**

gemäß § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG)

zwischen

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit  
und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Wirtschaftsministerium)  
(Zuwendungsgeber)

und

**dem Bürgermeisteramt der Landeshauptstadt Stuttgart**  
(Zuwendungsempfänger)

**Weiterführung/ Verlängerung von 2017**

Die geplante Weiterführung des Passiv-Aktiv-Tausch PLUS wurde von der Landesregierung im Landeshaushalt bewilligt. Das Modellprojekt wird, wie im Juli 2017 gestartet, unverändert bis zum 31.12.2019 verlängert.

Die Grundidee des Passiv-Aktiv-Tauschs ist Leistungen, welche SGB II – Bezieher/innen sonst „passiv“ für ihren Lebensunterhalt bekommen (Regelsatz, Kosten für Unterkunft und Heizung), in Zuschüsse für Arbeitgeber umzuwandeln. Damit soll Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanziert werden.

Nicht zuletzt aufgrund der positiven Erfahrungen in dem baden-württembergischen Modellprojekt hat der Bundesgesetzgeber die sozialpädagogische Betreuung ins Bundesgesetz aufgenommen. Damit wurden wesentliche Forderungen Baden-Württembergs umgesetzt.

Wir wollen weiterhin mit einer zusätzlichen Anreizprämie private Arbeitgeber und Sozialunternehmen dafür gewinnen, langzeitarbeitslosen Menschen mit mehreren Vermittlungshemmnissen eine Chance in ihrem Unternehmen zu geben. Die Anreizprämie erhalten sie wie bisher zusätzlich zu den Bundesmitteln nach § 16e SGB II.

Um einen Passiv-Aktiv-Tausch (PLUS) zu simulieren, stellt das Land den am Projekt teilnehmenden Stadt- und Landkreisen einen monatlichen Pauschalbetrag zur Verfügung, der in etwa dem monatlichen Regelbedarf des Arbeitslosengeldes II einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung für eine Person entspricht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die teilnehmenden Stadt- und Landkreise durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung einer langzeitarbeitslosen Person ebenfalls (in begrenztem Umfang) KdUH-Mittel einsparen.

Wie seit Juli 2017 wird durch Landesmittel im PAT-PLUS die Fortbildungs- und Qualifizierungskomponente finanziert. Für erfolgreich abgeschlossene arbeitsplatzbezogene Qualifizierungen, welche mit bis zu 1.000 Euro bezuschusst werden, sollen die PAT-Teilnehmenden zudem eine anrechnungsfreie Erfolgsprämie erhalten.

Mit den vom Land zugewendeten Mitteln und den eingesparten KdUH-Mitteln finanzieren die Stadt- und Landkreise

- die **Anreizprämie** für die Arbeitgeber sowie
- die neu in den PAT-PLUS aufgenommenen **arbeitsplatzbezogenen Qualifizierungen** der PAT-Teilnehmenden (Anpassungsqualifizierung) und
- eine Prämie für die PAT-Teilnehmenden nach erfolgreichem Abschluss der arbeitsplatzbezogenen Qualifizierung (**Erfolgsprämie**).

Für Fragen von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Jobcentern zum Förderprogramm PAT-PLUS sowie zur Organisation der sozialpädagogischen Betreuung stellt der Zuwendungsempfänger eine/n Ansprechpartner/in zur Verfügung.

Die Jobcenter fördern die Arbeitsverhältnisse nach § 16e SGB II ("Förderung von Arbeitsverhältnissen") durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt und übernehmen

analog § 16e Abs. 2 Nr. 5 SGB II die Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung.

Die geförderten Arbeitsverhältnisse sollen die größtmögliche Nähe zum Arbeitsmarkt aufweisen und weitestgehend als sogenannte Normalarbeitsverhältnisse ausgestaltet sein. Dies bedingt, dass Formen von atypischen Beschäftigungsverhältnissen (z.B. Zeit- und Leiharbeit) nur sehr zurückhaltend und nachrangig gefördert werden sollen. Es ist darauf zu achten, dass die Vergütung der geförderten Arbeitsverhältnisse unter Beachtung des Mindestlohngesetzes erfolgt.

Dies vorangestellt vereinbaren die Vertragsparteien:

## **1. Zuwendungszweck**

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen für langzeitarbeitslose Menschen mit mehreren Vermittlungshemmnissen, die sich in der Regel bereits seit 36 Monaten im Leistungsbezug des SGB II befinden und daher derzeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erheblich benachteiligt sind. Innerhalb des Zeitraums von 36 Monaten sind kurze Unterbrechungen des Leistungsbezuges von bis zu insgesamt sechs Monaten für eine Teilnahme am PAT-PLUS unschädlich. Auf Wunsch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers ist auch eine Beschäftigung in Teilzeit möglich. Diesen Menschen soll durch eine integrationsfördernde sozialversicherungspflichtige Tätigkeit eine erwerbsbezogene und soziale Integration ermöglicht werden. Da diese Menschen derzeit auch unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Förderinstrumente zunehmend dauerhaft in Langzeitarbeitslosigkeit verharren, ist ein darüberhinausgehender Förderbedarf festzustellen, den das modellhaft konzipierte Landesprogramm mit den Projektbeteiligten über den Baustein „PAT-PLUS“ decken soll.
- 1.2 Zur Umsetzung des Bausteins „PAT-PLUS“ im Rahmen des Landesprogramms gewährt das Wirtschaftsministerium auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der

Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts dem Zuwendungsempfänger eine Zuwendung in pauschalierter Form. Die Zuwendung soll auch zur Deckung des beim Zuwendungsempfänger mit der Koordinierung des Landesprogrammes zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwands beitragen. Das Gesamtkonzept sieht auch vor, dass der Zuwendungsempfänger Einsparungen im Bereich der passiven Leistungen für Unterkunft und Heizung erzielt und diese an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber seinerseits in pauschalisierter Form zuwendet. Da der Zuwendungsempfänger jedoch abhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der die teilnehmende langzeitarbeitslose Person lebt, Einsparungen nicht oder nur in geringem Umfang erzielt, dient die pauschale Zuwendung des Landes an den Stadt- oder Landkreis anteilig auch einem Ausgleich für tatsächlich nicht ersparte Kosten der Unterkunft und Heizung.

## 2. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger erhält die Landesförderung für jedes von ihm selbst geförderte Voll- bzw. Teilzeit-Beschäftigungsverhältnis, solange und soweit die Arbeitgeber:
- vom Jobcenter aus Mitteln des Eingliederungsbudgets über § 16e Abs. 1, Abs. 2 Satz 1- 4 SGB II – Zuschuss zum Arbeitsentgelt – gefördert werden und
  - die Arbeitgeber beim Jobcenter einen Antrag nach § 16e Abs. 2 Satz 5 auf Übernahme der Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung gestellt haben und dieser bewilligt wird  
(„Jobcenter-Förderung“) sowie
  - vom Zuwendungsempfänger seinerseits nach Maßgabe der in der Anlage **„kommunale Fördergrundsätze“ (Anlage 1)** bestimmten Anforderungen gefördert werden („kommunale Förderung“).

Für den Zuschuss zum Arbeitsentgelt und die sozialpädagogische Betreuung gelten die gesetzliche Regelung des § 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen) und für die gemeinsamen Einrichtungen die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 16e SGB II. Danach können die Jobcenter dem Arbeitgeber auf Antrag die notwendigen Kosten für eine sozialpädagogische Betreuung

zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses erstatten. Der notwendige Umfang (Stundenzahl und angemessener Kostensatz pro Stunde) wird durch das Jobcenter festgelegt.

Sofern die sozialpädagogische Betreuung nicht durch eigenes, geeignetes Personal des Arbeitgebers wahrgenommen wird, unterstützt der Zuwendungsempfänger den Arbeitgeber bei der Organisation der Betreuung. Es wird empfohlen, dass sich Jobcenter und der Arbeitgeber im Vorfeld darüber abstimmen, welche Kosten vom Jobcenter als angemessen anerkannt werden können. Die Entscheidung obliegt dem Jobcenter unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit.

Endet die sozialpädagogische Betreuung beim Arbeitgeber nach einer angemessenen Betreuungszeit und besteht kein weiterer Betreuungsbedarf, so läuft die kommunale Förderung bis zum Ende der Förderung des Arbeitsverhältnisses über den Zuschuss zum Arbeitsentgelt weiter.

Sofern PAT PLUS-Teilnehmende an arbeitsplatzbezogenen Qualifizierungen teilnehmen und erfolgreich abschließen, können die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme einschließlich ggf. Fahrtkosten und die Erfolgsprämie entsprechend der Vorgaben dieses Zuwendungsvertrages ebenfalls über Landesmittel finanziert werden.

- 2.2 Für die kommunale Förderung sollen die als **Anlagen 2 - 7** beigefügten **Musterformulare** verwendet werden.

### **3. Grundsatz des Vorrangs der Förderung privater Arbeitgeber**

Gemäß den in der Anlage 1 dargelegten Grundsätzen ist der Kreis der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die die vom Land bezuschusste kommunale Förderung beantragen können, grundsätzlich nicht beschränkt. Die Vertragsparteien sind sich aber darüber einig, dass Arbeitsverhältnisse vorrangig im Bereich der Privatwirtschaft gefördert werden sollen.

#### 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Für jedes geförderte Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis kann beantragt werden:

- pauschal **300,00 €** monatlich zur
  - o anteiligen Kompensation zusätzlichen Verwaltungsaufwandes (100,00 €) und
  - o nicht in Höhe des kommunalen Zuschusses eintretender KdUH-Ersparnisse (200,00 €).
- **bis zu 1.000,00 € pro PAT-Teilnehmendem im Förderzeitraum** für
  - o die tatsächlich angefallenen Kosten einschließlich ggf. Fahrtkosten zu zwei arbeitsplatzbezogenen Qualifizierungen
- sowie **bis zu zwei mal 100,00 € pro PAT-Teilnehmendem im Förderzeitraum** für
  - o die Erfolgsprämie für den Arbeitnehmer bei Abschluss der Qualifizierung/en.

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung bemisst sich lediglich die KdUH-Pauschale an dem Grad der Beschäftigung. Die übrigen Pauschalen werden in voller Höhe ausbezahlt.

- 4.2 Solange und soweit die kommunale Förderung nach Ziffer 2.1 (2. Spiegelstrich) entsprechend § 16e SGB II an den Arbeitgebern nicht oder nur anteilig zu zahlen ist, gilt dies für den Anteil an der Pauschale für die nicht eintretenden KdUH-Ersparnisse (200,00 €) entsprechend.

- 4.3 Mit den arbeitsplatzbezogenen Qualifizierungen sollen die PAT PLUS-Teilnehmenden für die Tätigkeit erforderliche Kompetenzen erwerben. Dies können beispielsweise sein:

- Erwerb von Staplerscheinen,
- IT-Anwendungen (z.B. MS Office),
- Interkulturelle Kompetenz oder
- Service- oder Verkaufstrainings.

Bei einer Finanzierung dieser Anpassungsqualifizierungen über das Landesprogramm müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Qualifizierung ist auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar und
- der Arbeitnehmer erhält über die Qualifizierung ein Zertifikat.

4.4 Die Parteien sind sich über die Höhe des vom Zuwendungsgeber einseitig bestimmten Zuschusses von bis zu **333900 € (Budgetobergrenze)** für den Bewilligungszeitraum bis 31. Dezember 2019 einig.

Die Aufteilung der Platzzahl bleibt den Zuwendungsempfängern offen. Es ist darauf zu achten, dass die Budgetobergrenze nicht überschritten wird.

4.5. Da die Förderung nur auf Antrag interessierter Arbeitgeber erfolgt, damit nicht unmittelbar durch den Zuwendungsempfänger steuerbar ist und zudem nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arbeitsverhältnisse während der Projektlaufzeit gekündigt werden, wird die Zuwendung entsprechend dem Umfang (geförderte Arbeitsmonate) der tatsächlich geförderten Arbeitsverhältnisse im Förderzeitraum verringert (vgl. Ziff. 6).

4.6 Individuelle Vereinbarungen zwischen Zuwendungsempfänger und dem Jobcenter über ergänzende Leistungen oder eine etwaige Ko-Finanzierung des Zuschusses nach § 16e SGB II innerhalb der gesetzlichen Voraussetzungen bleiben unbenommen, soweit dadurch die Grundsätze und Ziele des Konzepts nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind mit dem Zuwendungsgeber vor Abschluss der Vereinbarung abzustimmen.

4.7 Das Antragsverfahren für das Förderpaket ist mit der Regionaldirektion Baden-Württemberg gemäß der Anlage „**Übersicht Finanzierung und Zuständigkeiten**“, (**Anlage 8**) sowie der Anlage „**Ablauf PAT-PLUS**“ (**Anlage 9**), die für Jobcenter in zugelassenen kommunalen Trägern entsprechend anzuwenden ist, abgestimmt.

## 5. Förderzeitraum

Die Zuwendung wird für den Zeitraum vom **01.07.2018** bis zum **31.12.2019** gewährt.

## 6. Auszahlung der Zuwendung / Verwendungsnachweis

- 6.1 Die Parteien vereinbaren, dass der Zuwendungsempfänger die Mittel beim Zuwendungsgeber unter Vorlage einer tabellarischen Darstellung der geförderten Arbeitsverhältnisse und Arbeitsmonate zum Ende eines jeden abrufen.

Der Verwendungsnachweis gilt abweichend von Ziff. 10.1 VV zu § 44 LHO als erbracht, wenn der Zuwendungsempfänger im Antrag zur Abrufung der Mittel die erforderlichen Angaben tätigt. Hierzu ist das dem Vertrag beigefügte Antragsmuster zu verwenden (Anlage „**Verwendungsnachweis**“, **Anlage 10**). Im Einzelfall kann der Zuwendungsgeber einen besonderen Verwendungsnachweis anfordern. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung ist der Grad der Beschäftigung in Prozent anzugeben.

- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Antragstellung auf sozialpädagogische Betreuung sowie des erfolgreichen Abschlusses der arbeitsplatzbezogenen Qualifizierung/en gemäß Ziffer 2.1 gegenüber dem Zuwendungsgeber zu bestätigen.
- 6.3 Zahlungen erfolgen nach Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen und Vorlage des Verwendungsnachweises in der Regel 20 Tage nach Mittelabruf.

## 7. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Vertrags und als Anlage „**ANBest-K**“, (**Anlage 11**) beigefügt. Sofern in diesem Vertrag von den ANBest-K abweichende Regelungen vorgesehen sind, gehen diese den Bestimmungen der ANBest-K vor.

Bei der Weitergabe der Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Regelungen nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO zu beachten. Insbesondere ist gegenüber dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsstelle (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW) auszubedingen und auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 91 Abs. 1 Satz 2 LHO hinzuweisen (siehe Musterbescheid Kommunale Förderung (Anlage 3)).

#### **8. Wissenschaftliche Begleitung / Berichtspflichten des Zuwendungsempfängers**

Das Landesprogramm wird wissenschaftlich begleitet. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Zuwendungsgeber beziehungsweise dem vom Zuwendungsgeber beauftragten wissenschaftlichen Institut alle für die Evaluation erforderlichen Daten und Informationen über das Projekt, soweit datenschutzrechtlich zulässig, zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist eine Einwilligungserklärung nach dem Muster in der Anlage „**Einwilligungserklärung AN**“ (**Anlage 12**) einzuholen. Der Zuwendungsempfänger hat die Zurverfügungstellung der Daten bei der Beauftragung Dritter sicherzustellen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die neue Anlage 1 A zum PAT PLUS, den „Rückmeldebogen an das Wirtschaftsministerium“ zu den drei vorgegebenen Erhebungszeiträumen auszufüllen und an das Wirtschaftsministerium zu senden.

#### **9. Weitere Pflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger hat alle Umstände, die geeignet sind, die Durchführung dieses Vertrages ganz oder teilweise zu gefährden, zu erschweren oder zu vereiteln, dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

#### **10. Rücktritt vom Vertrag / Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen**

Wenn der Zuwendungsgeber die Zuwendung entgegen dem in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet oder der Zuwendungsempfänger andere Vertragspflichten verletzt, kann der Zuwendungsgeber vom Vertrag ganz oder zum Teil zurücktreten.

Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Darüber eventuell hinausgehende Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Soweit der Zuwendungsgeber vom Vertrag zurücktritt, hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten. Für die Erstattung und Verzinsung gelten die Regelungen des § 49a VwVfG des Landes als Bestandteil dieses Vertrages.

## 11. Sonstige Vereinbarungen

11.1 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stuttgart, 22. Mai 2018

Stuttgart, den 8.6.2018



Knut Bergmann

für das Wirtschaftsministerium



Unterschrift Stadt/Landkreis